

Kompensationsbezogener Neuerhebungsvertrag

Zwischen

der **POLITISCHEN GEMEINDE WIGOLTINGEN**, Oberdorfstrasse 15, 8556 Wigoltingen

nachfolgend **FFF-Verbraucher** genannt

und

Herrn **MAX BODMER**, Weiherhüsli, 8564 Engwilen

nachfolgend **Grundeigentümer** genannt

wird nachstehender **Neuerhebungsvertrag** geschlossen.

I. Vertragsparteien – neu zu erhebender FFF-Boden

- (1) Der vorn genannte Grundeigentümer stimmt mit Wirkung für sich und allfällige Rechtsnachfolger der Neuerhebung des nachstehend unter Ziff. (2) beschriebenen, ausserhalb der Bauzone gelegenen Bodens, der mutmasslich FFF-Qualität aufweist, jedoch nicht im FFF-Inventar verzeichnet ist, zwecks Kompensation des vom FFF-Verbraucher geplanten FFF-Verbrauchs durch die Einzonung "**Mösli**", **Illhart** zu.

II. Grundbuchauszug – Beschreibung der neu zu erhebenden Grundstücke

- (2) Die neu zu erhebende FFF-Fläche im Umfang von **3663** m² gehört zum Grundstück GB Nr. 166 (Grundbuchauszug; geografische Koordinaten; GIS-Daten) im Gebiet Weiherhüsli der Gemeinde 8564 Engwilen. Sie ist im als Anhang zu diesem Vertrag beigefügten Grundbuchplan, welcher zum beigefügten Grundbuchauszug gehört und Bestandteil dieses Neuerhebungsvertrags bildet, rot eingefärbt.

III. Zustimmungserklärungen des Grundeigentümers

- (3) Der Grundeigentümer des vorn in Ziff. (2) erwähnten neu zu erhebenden FFF-Landes erklärt mit Gültigkeit für ihn und seine allfälligen Rechtsnachfolger sein Einverständnis dazu, die mit der Neuerhebung verbundenen Untersuchungen auf seinem Boden durch fachkundige Experten und durch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (AfU) zu dulden.
- (4) Der Grundeigentümer erklärt überdies mit Wirkung für sich und allfällige Rechtsnachfolger sein Einverständnis, dass das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE) die neu erhobenen FFF ins FFF-Inventar aufnimmt, nachdem es im Einvernehmen mit dem AfU festgestellt hat, dass der von der Neuerhebung betroffene Boden die nötige FFF-Qualität aufweist.

IV. Dauer des Neuerhebungsvertrags

- (5) Der vorliegende Neuerhebungsvertrag beginnt am 01.07.2024 zu wirken. Seine Wirkung endet im Zeitpunkt der Aufnahme des neu erhobenen FFF-Bodens in das FFF-Inventar. Die Aufnahme ins FFF-Inventar erfolgt mit der Rechtskraft der die Kompensationsverpflichtung auslösenden Einzonung.

V. Abtretung der FFF-Rechte an den FFF-Verbraucher

- (6) Der Grundeigentümer tritt die FFF-Kompensationsrechte, welche durch die Neuerhebung entstehen, dem FFF-Verbraucher ab.

VI. Entschädigung des Grundeigentümers

- (7) Der FFF-Verbraucher bezahlt dem Grundeigentümer für die **Vorleistung der Batrag Tiefbau AG** des neu zu erhebenden Bodens den Betrag von **CHF 0**.

VII. Kosten der Neuerhebung

- (8) Der FFF-Verbraucher bezahlt die gesamten Kosten der Neuerhebungsmassnahmen.
- (9) Der FFF-Verbraucher verpflichtet sich, dem Grundeigentümer allfällige mit der Untersuchungsmassnahmen verbundene Schäden an den neu zu erhebenden Grundstücken zu melden und für die Kosten ihrer Beseitigung aufzukommen.

VIII. Dahinfallen des Vertrages

- (10) Der vorliegende Neuerhebungsvertrag fällt dahin, falls
- a. vertiefte Untersuchungen ergeben, dass der betreffende Boden mangels hinreichender FFF-Qualität für eine Neuerhebung nicht in Frage kommt;
 - b. die die Kompensationsverpflichtung auslösenden Einzonung nicht in Rechtskraft erwächst.

IX. Sonstiges

- (11) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Neuerhebungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (12) Sollte eine Bestimmung dieses Neuerhebungsvertrags nichtig, unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt.

Wiggoltingen, 20.06.24 P. Fendler R. Geisler
Ort/Datum/Unterschrift des **FFF-Verbrauchers**

Engwiler 19.06.2024 M. Bucher
Ort/Datum/Unterschrift des **Grundeigentümers**

Anhänge:

- Grundbuchplan des neu zu erhebenden rot markierten FFF-Bodens
- GIS-Daten des neu zu erhebenden Bodens mit FFF-Qualität